

Info-Blatt

Umsatzsteuersätze für Kauartikel und andere Futtermittel des Zoofachhandels

Rechtlicher Hintergrund, Ermittlung der korrekten Steuersätze und Beispiele

Dieses Info-Blatt dient einer überblicksartigen Zusammenfassung der aktuellen Rechtslage. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht sämtliche anzuwendenden Rechtsvorschriften aufgeführt sind. Die zolltariflichen Zuordnungen erfolgen aufgrund der uns vorliegenden Informationen und **ersetzt keinesfalls zolltarifliche Einstufung des Einzelprodukts**. Trotz sorgfältigster Prüfung erfolgen alle Angaben ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.

Allgemeines zur Ermittlung des Umsatzsteuersatzes in Österreich

In Österreich beträgt der Normalsteuersatz 20%. Ermäßigte Steuersätze in Höhe von 10% bzw. 13% kommen nur in den im [Umsatzsteuergesetz](#) aufgezählten Fällen zur Anwendung.

- [Wichtigste Anwendungsfälle für die ermäßigten Steuersätze](#)
- [Das Verzeichnis der dem Steuersatz von 10% unterliegenden Gegenstände](#)
- [Verzeichnis der dem Steuersatz von 13% unterliegenden Gegenstände](#)

Alle angeführten Waren/Gegenstände in den Verzeichnissen der reduzierten Steuersätze sind auf die zugrundeliegenden Kapiteln oder KN-Nummern der [Kombinierten Nomenklatur](#) (Zolltarifnummer od. KN-Code) abgestellt um eine klare Zuordnung zu einem der ermäßigten Steuersätze vornehmen zu können. Den Wirtschaftsbeteiligten ist es daher möglich, anhand der Zolltarifnummer ihrer Produkte herauszufinden, welcher Steuersatz anzuwenden ist.

Dazu bedarf es folgender Schritte:

1. Abklärung der Zolltarifnummer der Produkte lt. [Kombinierter Nomenklatur](#); Entscheidend ist die Warenart und nicht der Verwendungszweck. Ist die Einstufung unklar, stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung, um die entsprechende Zolltarifnummer herauszufinden:
 - Erste Auskunftsstelle für unverbindliche Zuordnungen sind [die ExpertInnen in Ihrer Wirtschaftskammer](#)
 - [Zentrale Auskunftsstelle Zoll](#) (Zollamt Klagenfurt Villach) für unverbindliche Auskünfte
2. Abgleich der Zolltarifnummer mit den Anlagen 1 bzw. 2 des [Umsatzsteuergesetzes](#)

Die Möglichkeit der Verfütterung eines Produktes an Heimtiere ist nicht ausreichend, um den ermäßigten Umsatzsteuersatz von 13% anzuwenden. Es ist eine zolltarifliche Einstufung des jeweiligen Produktes erforderlich!

Diese Zusammenstellung dient ausschließlich der Information. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht alle anzuwendenden Rechtsvorschriften aufgeführt wurden und diese Information lediglich auszugsweise einzelne Beispiele umfasst. Es ersetzt nicht die zolltarifliche Einstufung des Einzelprodukts. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältigster Prüfung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ausgeschlossen ist.

Kauartikel und Kauwaren für Heimtiere

Kauartikel aus getrocknetem Fleisch bzw. Schlachtnebenprodukten

- Teile von Tieren die für den menschlichen Verzehr geeignet sind
- Getrocknet, Aufmachung in Streifen oder Würfel geschnitten möglich
 - Keine zusätzliche Zubereitung als Futtermittel (z.B. Verwendung von Zusatz- oder Mineralstoffen, gemahlen, in Form gepresst, Einsatz von Bindemittel)
- Schlachtnebenprodukte
 - Köpfe und Teile davon, Füße, Schwänze, Herzen, Euter, Lebern, Nieren, Thymusdrüsen (Bries), Bauchspeicheldrüsen, Hirn, Lungen, Schlünde, Nierenzapfen, Saumfleisch, Milz, Zungen, Bauchnetz, Rückenmark, genießbare Haut, Geschlechtsorgane, Schilddrüsen, Hirnanhangdrüsen
- Einreihung in KAPITEL 2 „Fleisch oder genießbare Schlachtnebenzeugnisse“ der Kombinierten Nomenklatur (Details siehe Anhang)

→ unterliegen einem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 10%

Kauartikel aus getrocknetem Fleisch bzw. Schlachtnebenprodukten, nicht mehr für den menschlichen Verzehr geeignet

- Teile von Tieren die grundsätzlich für den menschlichen Verzehr geeignet wären, jedoch durch die Art der Handhabung, bzw. Trocknungsvorgang (zB weil verdorben) für die menschliche Ernährung untauglich sind
 - Empfehlung: **Achten Sie auf die Angaben des Herstellers auf der Verpackung wie bspw. „für den menschlichen Verzehr untauglich/ungeeignet“**
- Getrocknet, Aufmachung in Streifen oder Würfel geschnitten möglich
 - Keine zusätzliche Zubereitung als Futtermittel (z.B. Verwendung von Zusatz- oder Mineralstoffen, gemahlen, in Form gepresst, Einsatz von Bindemittel)
- Einreihung in KAPITEL 5 „Andere Waren tierischen Ursprungs“ der Kombinierten Nomenklatur (Details siehe Anhang)

→ unterliegen einem Umsatzsteuersatz von 20%

Kauartikel aus getrockneten Fleischwaren bzw. Abfällen aus der Schlachtung, die allgemein nicht zur menschlichen Ernährung geeignet sind

- Teile vom Tier die nicht der menschlichen Ernährung dienen
 - Därme, Blasen und Mägen (z.B. Labmagen, Pansen), Knochen, Flechsen und Sehnen, Schnitzel und ähnliche Abfälle roher Häute
- Getrocknet, Aufmachung in Streifen oder Würfel geschnitten möglich
 - Keine zusätzliche Zubereitung als Futtermittel (z.B. Verwendung von Zusatz- oder Mineralstoffen, gemahlen, in Form gepresst, Einsatz von Bindemittel)
- Kauartikel aus 100% getrockneter Haut die keiner zusätzlichen Zubereitung oder Bearbeitung zu Fütterungszwecken unterzogen wurden
- Einreihung in KAPITEL 5 der Kombinierten Nomenklatur (Details siehe Anhang)

→ unterliegen einem Umsatzsteuersatz von 20%

Kauartikel aus getrocknetem Fleisch, Schlachtnebenprodukten oder Häuten, mit zusätzlichen Stoffen angereichert oder weiterverarbeitet

- Getrocknetes, Fleisch oder Schlachtnebenprodukte, als Futtermittel mit Zusatzstoffen angereichert oder weiterverarbeitet z.B. durch Verwendung von Zusatz- oder Mineralstoffen, gemahlen, in Form gepresst, Einsatz von Bindemittel, Melasse, Zucker, Gelatine, Stabilisatoren, etc.
- Einreihung in KAPITEL 23 „Zubereitetes Futter“ der Kombinierten Nomenklatur (Details siehe Anhang)

→ unterliegen einem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 13%

| Beispiele für Kauartikel | Umsatzsteuersatz, zolltarifliche Einstufung |
|--|---|
| Schweineohren oder Schweinerüssel getrocknet, für den menschlichen Verzehr geeignet | 10% USt. ⇒ 0210 |
| Schweineohren oder Schweinerüssel getrocknet, für den menschlichen Verzehr <u>untauglich</u> | 20% USt. ⇒ 0511 |
| Schweineohren getrocknet, mit Mineralstoffen versetzt oder melassiert | 13% USt. ⇒ 2309 |
| Rinderlunge getrocknet, für den menschlichen Verzehr geeignet | 10% USt. ⇒ 0210 |
| Rinderlunge getrocknet, für den menschlichen Verzehr <u>untauglich</u> | 20% USt. ⇒ 0511 |
| Pferdelunge getrocknet, für den menschlichen Verzehr geeignet | 10% USt. ⇒ 0210 |
| Pferdelunge getrocknet, für den menschlichen Verzehr <u>untauglich</u> | 20% USt. ⇒ 0511 |
| Hühnerfilet getrocknet, für den menschlichen Verzehr geeignet | 10% USt. ⇒ 0210 |
| Hühnerfilet getrocknet, für den menschlichen Verzehr <u>untauglich</u> | 20% USt. ⇒ 0511 |
| Hühnerfüße, getrocknet oder gepufft, für den menschlichen Verzehr <u>untauglich</u> | 20% USt. ⇒ 0511 |
| Rindfleisch gemischt, getrocknet, für den menschlichen Verzehr geeignet | 10% USt. ⇒ 0210 |
| Rindfleisch gemischt, getrocknet, für den menschlichen Verzehr <u>untauglich</u> | 20% USt. ⇒ 0511 |
| Rindfleisch gemischt, getrocknet mit Zusatzstoffen angereichert und in Form gepresst | 13% USt. ⇒ 2309 |

Diese Zusammenstellung dient ausschließlich der Information. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht alle anzuwendenden Rechtsvorschriften aufgeführt wurden und diese Information lediglich auszugsweise einzelne Beispiele umfasst. Es ersetzt nicht die zolltarifliche Einstufung des Einzelprodukts. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältigster Prüfung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ausgeschlossen ist.

| Beispiele für Kauartikel (können keinesfalls eine zolltarifliche Einstufung des individuellen Produkts ersetzen) | Umsatzsteuersatz, zolltarifliche Einstufung |
|--|---|
| Ochsenziemer getrocknet, für den menschlichen Verzehr geeignet | 10% USt. ⇨ 0210 |
| Ochsenziemer getrocknet, für den menschlichen Verzehr <u>untauglich</u> | 20% USt. ⇨ 0511 |
| Rinderschlund getrocknet, für den menschlichen Verzehr geeignet | 10% USt. ⇨ 0210 |
| Rinderschlund getrocknet, für den menschlichen Verzehr <u>untauglich</u> | 20% USt. ⇨ 0511 |
| Kopffleisch getrocknet, für den menschlichen Verzehr geeignet | 10% USt. ⇨ 0210 |
| Kopffleisch getrocknet, für den menschlichen Verzehr <u>untauglich</u> | 20% USt. ⇨ 0511 |
| Rinderpansen getrocknet | 20% USt. ⇨ 0504 |
| Rinderkopfhaut getrocknet | 20% USt. ⇨ 0511 |
| Rinderohren getrocknet | 20% USt. ⇨ 0511 |
| Rinderhaut getrocknet | 20% USt. ⇨ 0511 |
| Kauartikel bestehend aus getrockneter Rinderhaut in Formen wie Ringe oder Knochen gepresst | 13% USt. ⇨ 2309 |
| Kauartikel bestehend aus getrockneter Rinderhaut in Formen wie Ringe oder Knochen gepresst, mit Fleischzubereitung gefüllt | 13% USt. ⇨ 2309 |
| Fleckstangerl getrocknet | 20% USt. ⇨ 0504 |
| Rinderknochen getrocknet | 20% USt. ⇨ 0506 |
| Lammpansen getrocknet | 20% USt. ⇨ 0504 |
| Kutteln getrocknet | 20% USt. ⇨ 0504 |
| Rindernasen getrocknet | 20% USt. ⇨ 0511 |
| Kauartikel bestehend aus getrockneten Fleischstücken, Fleischmehl, Gelatine, Farbstoffen o.ä. | 13% USt. ⇨ 2309 |
| Pansenstangerl als Spieß mit Lungenstücken | 13% USt. ⇨ 2309 |
| Kauartikel aus getrocknetem Fleisch, melassiert oder mit anderen Mineralstoffen oder anderen Zusatzstoffen versetzt | 13% USt. ⇨ 2309 |

Diese Zusammenstellung dient ausschließlich der Information. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht alle anzuwendenden Rechtsvorschriften aufgeführt wurden und diese Information lediglich auszugsweise einzelne Beispiele umfasst. Es ersetzt nicht die zolltarifliche Einstufung des Einzelprodukts. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältigster Prüfung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ausgeschlossen ist.

Andere Futtermittel für Heimtiere

Die Möglichkeit der Verfütterung eines Produktes an Heimtiere ist nicht ausreichend, um den ermäßigten Umsatzsteuersatz von 13% anzuwenden. Es ist eine zolltarifliche Einstufung des jeweiligen Produktes erforderlich!

| Beispiele für andere Heimtierfuttermittel (können keinesfalls eine zolltarifliche Einstufung des individuellen Produkts ersetzen) | Umsatzsteuersatz, zolltarifliche Einstufung |
|---|--|
| Rinderwürstchen in Aufmachung als Tierfutter | 13% USt. ⇒ 2309 |
| Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachung für den Einzelverkauf (bspw. Trockenfutter) | 13% USt. ⇒ 2309 |
| Hunde- und Katzenfutter (Mischungen aus Fleisch, Schlachtnebenprodukten und anderen Zutaten) in luftdicht verschlossenen Dosen | 13% USt. ⇒ 2309 |
| Kuchen für Hunde oder andere Tiere, süß oder pikant gewöhnlich aus Mehl, Stärke oder Getreide im Gemisch mit Grießen oder Fleischmehl hergestellt | 13% USt. ⇒ 2309 |
| Futtermittelzubereitungen für Vögel und Fische | 13% USt. ⇒ 2309 |
| Pellets zur Fütterung für Tiere | 13% USt. ⇒ 2309 |
| Lachsöl bzw. andere Fischöle | 20% USt. ⇒ 1504 |
| Leinöl | 10% USt. ⇒ 1515 |
| Omega3 Öl (Mischung aus unterschiedlichen pflanzlichen Ölen) | 10% USt. ⇒ 1515 |
| Omega3 Öl (Mischung aus pflanzlichen und Fischölen) | 10% USt. ⇒ 1516 |
| Omega3 Öl (Mischung aus unterschiedlichen Fischölen) | 20% USt. ⇒ 1504 |
| Kutteln grün, gefroren | 20% USt. ⇒ 1504 |
| Kopffleisch mager, gefroren, für den menschlichen Verzehr geeignet | 10% USt. ⇒ 0206 |
| Fleisch von Rindern, Schweinen, Ziegen, Pferden: frisch, gekühlt oder gefroren, für den menschlichen Verzehr geeignet | 10% USt. ⇒ Positionen des Kapitel 2 |

Diese Zusammenstellung dient ausschließlich der Information. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht alle anzuwendenden Rechtsvorschriften aufgeführt wurden und diese Information lediglich auszugsweise einzelne Beispiele umfasst. Es ersetzt nicht die zolltarifliche Einstufung des Einzelprodukts. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältigster Prüfung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ausgeschlossen ist.

Anhang - exemplarische Auszüge aus der Kombinierten Nomenklatur (Zolltarif)

KAPITEL 1 „LEBENDE TIERE“

→ unterliegen nach Einstufung einem Steuersatz von 10%, 13% oder 20%

Beispiele dem Steuersatz von 10% unterliegenden Waren aus Kapitel 1:

- Bienen (0106 41 00)
- Blindenführhunde (0106 19 00)

Beispiele der dem Steuersatz von 13% unterliegenden Waren aus Kapitel 1:

- Esel (0101 30 00)
- Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen sowie Hausgeflügel der Positionen 0102 bis 0105 der Kombinierten Nomenklatur

Alle anderen lebenden Tiere aus dem Kapitel 1 unterliegen einem Steuersatz von 20% wie beispielsweise:

- Kaninchen und Hasen (0106 14)
- Andere Tiere - wie bspw. Hunde oder Katzen (0106 19 00)
- Reptilien - einschließlich Schlangen und Schildkröten (0106 20 00)
- Vögel
 - Papageienvögel - einschließlich Papageien, Sittiche, Aras und Kakadus (0106 32 00)
 - Tauben (0106 39 10)
 - Seidenraupen, Schmetterlinge, Käfer und andere Insekten (0106 49 00)

Kapitel 2 FLEISCH UND GENIESSBARE SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE

→ unterliegen einem Umsatzsteuersatz von 10%

Zu diesem Kapitel gehört Fleisch aller Tiere, die zur menschlichen Ernährung geeignet sind (ausgenommen Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere - Kapitel 3).

Für den menschlichen Verzehr geeignetes Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse bleiben auch dann in Kapitel 2, wenn sie zur Herstellung von Tierfutter bestimmt sind. Keine Rolle spielt dabei eine allfällige Aufmachung als Tierfutter. Ist das Produkt für den menschlichen Verzehr nicht mehr geeignet, erfolgt eine Einreihung in Kapitel 5. Tierfutterzubereitungen siehe Kapitel 23.

Beispiele:

- Fleisch frisch, gekühlt, gefroren von Rindern (0201), Schweinen (0202 bzw. 0203), Schafen oder Ziegen (0204), Pferde, Esel, Maultiere (0205)
- Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren frisch, gekühlt oder gefroren (0206)
- Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel frisch, gekühlt oder gefroren (0207)
 - Hierher gehören auch Rücken und Häuse
- Anderes Fleisch und andere genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, frisch gekühlt oder gefroren (0208)
 - Kaninchen oder Hasen, Primaten, Walen, Delphinen, Reptilien, Kamele, Haustauben, Wild, Rentiere, Froschschenkel, andere Tierarten
- Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert (0210)

Diese Zusammenstellung dient ausschließlich der Information. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht alle anzuwendenden Rechtsvorschriften aufgeführt wurden und diese Information lediglich auszugsweise einzelne Beispiele umfasst. Es ersetzt nicht die zolltarifliche Einstufung des Einzelprodukts. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältigster Prüfung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ausgeschlossen ist.

KAPITEL 3 „FISCHE UND KREBSTIERE, WEICHTIERE UND ANDERE WIRBELLOSE WASSERTIERE“

Beinahe alle Waren dieses Kapitels unterliegen einem Umsatzsteuersatz von 10%.

Beispiele:

- Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor und während des Räucherns gegart; Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar
- Krebstiere lebend (0306)
 - Langusten, Hummer, Krabben, Garnelen
- Weichtiere lebend (0307)
 - Austern, Kamm-Muscheln und Pilger-Muscheln, Tintenfische, Venusmuscheln, Herzmuscheln und Archenmuscheln (Familien Arcidae, Arctidae, Cardidae, Donacidae, Hiatellidae, Mactridae, Mesodesmatidae, Myidae, Semelidae, Solecurtidae, Solenidae, Tridacnidae und Veneridae), Kraken
- Wirbellose Wassertiere, andere als Krebstiere und Weichtiere, lebend (0308)
 - Seegurken, Seeigel, Quallen (Rhopilema spp.),

Ausnahme: Lebenden ZIERFISCHE (Position 0301 11 00 sowie 0301 19 00) → 20% USt.

KAPITEL 5 „ANDERE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, anderweit weder genannt noch inbegriffen“

→ unterliegen unverändert einem Umsatzsteuersatz von 20%

Zu diesem Kapitel gehören Waren **ALLER TIERE** die NICHT zur menschlichen Ernährung geeignet sind. Keine Rolle spielt dabei eine allfällige Aufmachung als Tierfutter. Tierfutterzubereitungen siehe Kapitel 23.

Beispiele:

- Därme, Blasen und Mägen (bspw. Labmagen, Pansen) von anderen Tieren als Fischen (0504)
- Knochen und Stirnbeinzapfen, roh, entfettet, einfach bearbeitet, mit Säure behandelt oder entleimt; Mehl und Abfälle davon (0506)
- Elfenbein, Schildpatt, Fischbein, Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle davon (0507)
- Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen, nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar
 - Flechsen und Sehnen; Schnitzel und ähnliche Abfälle roher Häute
 - Abfälle von Krebstieren, Weichtieren oder wirbelloser Wassertiere - auch in Pulverform (0511 91 90)

KAPITEL 10 „GETREIDEKÖRNER und GETREIDE zur AUSSAAT“

→ unterliegen unverändert einem Steuersatz von 10% USt.

Nur als ganze Körner, auf Kolben oder auf dem Halm! Auch wenn diese Waren zu Futterzwecken verwendet werden. Nicht hierher gehören Getreidekörner die geschält oder anders verarbeitet wurden!

Beispiele:

- Weizen (1001), Roggen (1002), Gerste (1003), Hafer (1004), Mais (1005)
- Buchweizen, Hirse, Kanariensaat, Fonio, Quinoa, Triticale, andere Getreidekörner (1008)

Diese Zusammenstellung dient ausschließlich der Information. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht alle anzuwendenden Rechtsvorschriften aufgeführt wurden und diese Information lediglich auszugsweise einzelne Beispiele umfasst. Es ersetzt nicht die zolltarifliche Einstufung des Einzelprodukts. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältigster Prüfung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ausgeschlossen ist.

KAPITEL 11 „MÜLLEREIERZEUGNISSE; MALZ; STÄRKE; INULIN; KLEBER VON WEIZEN“

→ je nach Einstufung unterliegen diese Waren einem Steuersatz von 10% oder 20% USt.

Die Waren bleiben auch dann in diesem Kapitel, wenn sie zu Futterzwecken verwendet werden.

Beispiele der dem Steuersatz von 10% unterliegenden Waren

Müllereierzeugnisse (Positionen 1101 bis 1104 der Kombinierten Nomenklatur)

- Mehl von Weizen oder Mengenkorn (1101)
- Mehl von anderem Getreide wie Mais, Gerste, Hafer, Reis, Roggen (1102)
- Grobgrieß, Feingrieß und Pellets von Getreide wie Weizen, Mais, Roggen, Hafer, Reis (1103)
- Getreidekörner bearbeitet z.B. geschält, gequetscht, als Flocken, perlformig geschliffen, geschnitten oder geschrotet (1104)

Beispiele der dem Steuersatz von 20% unterliegenden Waren

- Malz, auch geröstet (1107)

KAPITEL 12 „ÖLSAMEN UND ÖLHALTIGE FRÜCHTE; VERSCHIEDENE SAMEN UND FRÜCHTE; PFLANZEN ZUM GEWERBE- ODER HEILGEBRAUCH; STROH UND FUTTER“

→ unterliegen je nach Einstufung einem Steuersatz von 10% oder 13% USt.

Beispiele der dem Steuersatz von 10% unterliegenden Waren:

- Ölsamen und ölhaltige Früchte sowie Mehl daraus (1201 bis 1208)
 - Soja ganz, auch geschrotet, auch zur Aussaat (1201)
 - Leinsamen ganz, auch geschrotet, auch zur Aussaat (1204)
- Sonnenblumenkerne, auch geschrotet, geschält, ungeschält (1206 00)
- Andere Ölsamen und ölhaltige Früchte, auch geschrotet (1207)
- Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch gehäckselt, gemahlen, gepresst oder in Form von Pellets (1213 00 00)

Beispiele der dem Steuersatz von 13% unterliegenden Waren:

- Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken, Heu, Luzerne, Klee, Esparsette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter, auch in Form von Pellets (Position 1214)
 - Mehl und Pellets von Luzernen
 - Pellets von Heu, Luzernen, Futterrüben
 - Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken
 - „ähnliches Futter“ umfasst Pflanzen, die eigens zu Futterzwecken angebaut werden
 - Heu

KAPITEL 23 „RÜCKSTÄNDE UND ABFÄLLE DER LEBENSMITTELINDUSTRIE; ZUBEREITETES FUTTER“

→ unterliegen einem Steuersatz von 13% Umsatzsteuer

Beispiele:

- Kleie und andere Rückstände von Mais, Weizen, anderen Getreidearten, Hülsenfrüchten, Kleiepellets (2302)
- Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets (2304)
 - Sojapellets
 - Sojaextraktionsschrot
- Pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenerzeugnisse der zur Fütterung verwendeten Art, auch in Form von Pellets, anderweit weder genannt noch inbegriffen (2308)
- Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art (2309)
 - Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf
 - Mischungen aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen und anderen Zutaten, in luftdicht verschlossenen Dosen, die etwa die jeweils für eine Fütterung notwendige Menge enthalten
 - Kuchen für Hunde oder andere Tiere, gewöhnlich aus Mehl, Stärke oder Getreide im Gemisch mit Grießen oder Fleischmehl hergestellt
 - Süße Zubereitungen, auch kakaohaltig, die ausschließlich zum Verzehr durch Hunde oder andere Tiere bestimmt sind.
 - Futtermittelzubereitungen für Vögel und Fische
 - Mischungen aus Mineralstoffen
 - Mischungen von Getreide, Ölfrüchte bzw. Müllereierzeugnisse aus den Kapitel 10, 11 oder 12

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das zuständige Landesgremium der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Wien, T 01 51450-3202, Niederösterreich T 02742 851-19340, Oberösterreich 05 90 909-4330, Burgenland T 05 90 907-3320, Steiermark T 0316 601-563, Kärnten T 05 90 904-305, Salzburg T 0662 8888-259, Tirol T 05 90 905-1295, Vorarlberg T 05522 305-345

Impressum:

Bundesgremium des Versand-, Internet-, und allgemeinen Handels,
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
Stand: Juni 2021